

zung der Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 StGB). Unter dem Gesichtspunkt der Auswahl der Maßnahmen spielen bei bestimmten Tätergruppen noch weitere Umstände eine Rolle. So verlangt § 61 StGB ausdrücklich zu prüfen, wieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat; bei Asozialen muß entsprechend § 249 StGB Arbeitsscheu vorliegen; bei Fahrlässigkeitstätern ist deren Einstellung bzw. subjektives Verhältnis zu den Rechtspflichten bedeutsam, ob sie durch Leichtfertigkeit, verantwortungslose Gleichgültigkeit oder Gewöhnung an ein pflichtwidriges Verhalten gekennzeichnet ist (§§ 7 und 8 StGB).

Ganz besondere Aufmerksamkeit schenkt das Gesetz der Feststellung von Persönlichkeitsumständen bei Jugendlichen. So sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen nicht nur unter dem Blickpunkt der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen, sondern auch unter dem Blickpunkt der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; und es sind demgemäße Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen (§ 65 StGB). Bei einem jugendlichen Straftäter ist deshalb der geistige, moralische, bildungsmäßige, berufliche und körperliche Entwicklungsstand zu berücksichtigen, um hinreichend individuelle Maßnahmen treffen zu können.

Besondere Bedeutung gewinnen die Persönlichkeit des Täters und mit ihm zusammenhängende Umstände bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; denn hier ist die konkrete Erziehungsarbeit mit dem Rechtsverletzer — sei es in den Kollektiven der Werktätigen oder im Strafvollzug — zu leisten. Hier muß systematisch festgestellt und eingeschätzt werden, welche Fortschritte der Straftäter in seiner Bewährung und Wiedergutmachung macht, wie er seine Verpflichtungen erfüllt und die getroffenen Festlegungen einhält. Das Gesetz knüpft an diesen Grundgedanken an und sieht in Abhängigkeit vom Verhalten des Täters eine Reihe von Rechten, Pflichten und Möglichkeiten vor, um den Prozeß der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit effektiv zu gestalten. So kann z. B. Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn sich der Straftäter der Zahlung einer Geldstrafe entzieht (§ 36 Abs. 3 StGB); es kann — entsprechend dem Verhalten des Täters — ein Widerruf der Bewährungszeit erforderlich werden, wenn er z. B. eine freiheitsstrafwürdige vorsätzliche, Straftat begeht oder ihm auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt (§ 35 Abs. 3 und 4 StGB). Andererseits kann bei positivem Verhalten die Bewährungszeit vorfristig beendet werden (§ 35 Abs. 2 StGB), und im Strafvollzug kann eine Überweisung in eine leichtere Vollzugsart erfolgen (§ 20 SVWG) oder Strafaussetzung auf Bewährung veranlaßt werden (§ 45 StGB) bzw. kann Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 75 StGB) oder der Arbeitserziehung (§ 42 StGB) vor der Höchstfrist erfolgen.

Die der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dienenden rechtlichen Regelungen lassen erkennen, daß der verurteilte Straftäter als Objekt und Subjekt der Verwirklichung der Maßnahmen im Mittelpunkt der Anstrengungen und Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft steht, ihn